

Beispiel für eine Berechnung

Sie haben ein Brutto-Einkommen in Höhe von 1.900 Euro. Angenommen, nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen würden 1.500 Euro verbleiben.

Die Freibeträge errechnen sich folgendermaßen:

Pauschalbetrag	100 Euro
von 100,01 bis 1.000 Euro bleiben zusätzlich 20 % frei	180 Euro (20 % von 900 Euro)
von 1.000,01 bis 1.200 Euro bleiben nochmals 10 % frei	20 Euro (10 % von 200 Euro)

Zusammen bleiben frei und
werden nicht angerechnet **300 Euro**

Üben Sie eine **geringfügige Beschäftigung** aus (bis 450 Euro), dann zahlen Sie in der Regel keine Steuern und keine Sozialversicherungsbeiträge.

Vom Einkommen können dann abgezogen werden:

Pauschalbetrag	100 Euro
Dazu 20 % von den verbleibenden 350 Euro	70 Euro

Das ergibt einen Freibetrag **170 Euro**



Einkommen und Freibeträge

Jobcenter
im Regionalverband Saarbrücken
Hafenstraße 18
66111 Saarbrücken

Servicetelefon
0681 75595-100

Jobcenter-Saarbruecken@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-rvsbr.de

Stand: Februar 2020

Grundsätzliches

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit besteht. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann.

Das Prinzip ist einfach: Sie müssen zuerst eigene Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten können. Wenn Sie also Einkommen haben, dann kann die Hilfebedürftigkeit vorübergehend, teilweise oder ganz entfallen, je nachdem, was Ihnen vom Einkommen anzurechnen ist.

Was ist unter Einkommen im SGB II zu verstehen?

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld, egal in welcher Höhe. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) sieht jedoch **Frei- und Absetzbeträge** vor, wenn Sie Einkommen erzielen.

Bitte beachten Sie: Sie müssen Einkommen vollständig im Antrag angeben. Das Jobcenter ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben und die von weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen.

Bitte beantworten Sie die Fragen im Antrag sorgfältig; fragen Sie bei Zweifeln lieber nach. Gehen Sie nicht das Risiko ein, Einkommen und Vermögen zu verschweigen!



Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Alle Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, werden bei der Berechnung der Leistungen miteinbezogen. Deshalb ist auch deren Einkommen zu berücksichtigen, also etwa Einkommen einer Partnerin/eines Partners (Ehegatten, Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft).

Einkommen Ihrer unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder der Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners werden auf deren Bedarfe angerechnet. Wenn Sie selbst nicht verheiratet und unter 25 Jahre alt sind, ist auch Einkommen Ihrer Eltern anzurechnen.

Beispiele für Einkommen:

- Erwerbseinkommen
- Lohnnachzahlungen
- Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Arbeitslosengeld oder Krankengeld
- Steuererstattungen
- Unterhaltsleistungen
- Kindergeld
- Kapital- und Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Frei- und Absetzbeträge

Vom Brutto-Erwerbseinkommen wird anstelle der Kosten für private Versicherungen, Vorsorge für Krankheit und Alter, notwendige Ausgaben ein **pauschaler Absetzbetrag von 100 Euro** abgezogen.

Sind die Aufwendungen höher, werden auf Nachweis auch die höheren Beträge abgesetzt, sofern das Bruttoeinkommen 400 Euro monatlich übersteigt.

Bei Aufwandsentschädigungen für **ehrenamtliche Tätigkeiten**, z. B. Übungsleiter (steuerfreie Einnahmen nach dem Einkommenssteuergesetz) und für das Einkommen bei Teilnahme an einem **Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst** gilt statt des Pauschalbetrags von 100 Euro ein **Grundfreibetrag von 200 Euro**.

Darüber hinaus gibt es Freibeträge vom Bruttoeinkommen:

- von 100,01 bis 1.000 Euro sind 20 Prozent anrechnungsfrei
- von 1.000,01 bis 1.200 Euro sind nochmals 10 Prozent anrechnungsfrei

Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, erhöht sich der Betrag von 1.200 auf 1.500 Euro.

